



Vergaberichtlinien

des Bischof Alois Brems Preises

1. Ziel der Vergabe

Der Förderpreis richtet sich an alle Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die durch ihr Engagement und Einsatz deutlich machen, dass Kirche, Glaube und Jugend zusammen gehören. Ein Schwerpunkt liegt auf der Förderung spirituell angelegter Aktionen und Projekte.

2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind der BDKJ und seine Mitgliedsverbände sowie Gruppen und Gruppierungen der katholischen Jugend(verbands)arbeit in der Diözese Eichstätt (vgl. Auszug aus der Satzung vom 20. Mai 2010 §2 (2)).

3. Vergaberichtlinien

Mit dem Bischof Alois Brems Preis honoriert die Jugendstiftung Maßnahmen und Projekte im Bereich der katholischen Jugend(verbands)arbeit, die in origineller Art und Weise so ausgelegt sind, dass sie

- Fragen Jugendlicher nach dem Sinn des Lebens aufgreifen und aus dem Glauben heraus nach Antworten suchen (Fotoausstellungen, Kunstprojekte, Diskussions- und Austauschrunden, ...).
- jungen Menschen einen Zugang zu gottesdienstlichen Feiern öffnen und dabei eigene Formen und Ausdrucksweisen finden (besondere wortgottesdienstliche Feiern, jugendgemäße Katechesen, neue Gottesdienstformen, ...).
- Initiativen starten, aus dem Glauben heraus die Welt zu verändern (soziale Projekte auf dem Land oder in der Stadt, Aktionen zu aktuellen Themen der Tagespolitik, ...).

4. Dotierung

Der Förderpreis ist mit bis zu 950 Euro dotiert (1. Preis- 500 Euro, 2. Preis- 300 Euro und 3. Preis- 150 Euro) und wird von der Jury des Stiftungsvorstandes der Jugendstiftung der Diözese Eichstätt „*Zukunft kirchliche Jugendarbeit - der junge Mensch im Mittelpunkt*“ in einem feierlichen Rahmen verliehen!

5. Eingabeverfahren

- Einreichung des Zuschussantrages (Formblatt) mit Beschreibung bis zum 15.10. eines Jahres.
- Auswahl der Anträge durch die Jury des Vorstandes der Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“.
- Die Entscheidung über die Auswahl der Anträge wird schriftlich bekannt gegeben, die Preisverleihung erfolgt in einem feierlichen Rahmen mit entsprechender Öffentlichkeitswirksamkeit und entsprechender Möglichkeit das Logo der Stiftung für eigene Werbezwecke zu verwenden.

6. Allgemeine Bestimmungen

Ein Rechtsanspruch auf Vergabe des Preises durch die Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“ steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

Änderungen der Richtlinien bedürfen des einstimmigen Beschlusses des Vorstandes der Stiftung „Zukunft kirchliche Jugendarbeit“.

Beschlossen am 20.09.2011

